

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt a. d. W.

Aktenzeichen
13900/20750-4534

Durchwahl
16-4234

Datum
25. Januar 2002

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. S. 3085)

Anlg.: Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVV Energiebedarfsausweis)

Die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 16. November 2001 (BGBl. S. 3085) tritt am 1. Februar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wärmeschutzverordnung und die Heizungsanlagen-Verordnung außer Kraft.

Für Gebäude mit normalen Innentemperaturen, die errichtet oder nach der Definition der Verordnung wesentlich geändert werden, sind die Ergebnisse der erforderlichen Berechnungen über Energie- und Wärmebedarf in einem Energiebedarfsausweis zusammenzustellen (§ 13 Abs. 1 und 2).

Für zu errichtende Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen sind die wesentlichen Ergebnisse der Berechnungen in einem Wärmebedarfsausweis zusammenzustellen (§ 13 Abs. 3).

Die Bundesregierung hat mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVV Energiebedarfsausweis) den Inhalt und den Aufbau des Energie- und Wärmebedarfsausweises geregelt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird in Kürze in Kraft treten.

Zum Nachweis des Wärmeschutzes nach § 5 Abs. 4 BauuntPrüfVO ist in Zukunft der Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis nach der EnEV mit den zugehörigen Anlagen zu verlangen. Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Nachweise fordern, sofern insbesondere die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (konstruktiver Wärmeschutz) dies erfordert (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauuntPrüfVO). Der Nachweis des Wärmeschutzes ist im Übrigen nicht zu prüfen (§ 65 Abs. 1 Satz 3 LBauO).

Der Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis ist dem Bauantrag als Bauunterlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauuntPrüfVO beizufügen; im vereinfachten Genehmigungsverfahren und im Freistellungsverfahren muss der Ausweis mit den zugehörigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Der Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis ist als Bauunterlage von einer bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin oder von einem bauvorlageberechtigtem Entwurfsverfasser zu unterschreiben (§ 64 Abs. 1 LBauO). Hat die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserin oder der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung zur Erstellung des Ausweises, sind auf dem entsprechenden Fachgebiet tätige geeignete Personen heranzuziehen (§ 56 Abs. 2 LBauO).

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 8. August 1995 (GVBl. S. 331) wird an die neue Rechtslage angepasst.

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Im Auftrag

Johann Brill